

Presse-Information

ARCD: Rechts überholen – ist das erlaubt?

Bad Windsheim (ARCD), 18. Dezember 2017 – **Wenn Schleicher auf der Mittelspur oder der linken Spur der Autobahn unterwegs sind, möchten viele am liebsten rechts vorbeiziehen. Doch schon in der Fahrschule lernt man: Rechts überholen ist verboten. Immer? Nein, klärt der ARCD auf und führt einige Ausnahmen aus.**



Die Regel „Rechts überholen ist verboten“ ist natürlich richtig und steht im Wortlaut „Es ist links zu überholen“ in § 5, Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). „Das gilt auch beim Überholen von Schleichern auf der Autobahn, sonst drohen ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro und ein Punkt in Flensburg“, sagt ARCD-Pressesprecher Josef Harrer. Dennoch gibt es zahlreiche Ausnahmen – sogar auf der Autobahn.

Rechts überholen auf der Autobahn

Eine dieser Ausnahmen liegt zum Beispiel vor, wenn der Verkehr so dicht ist, dass sich Fahrzeugschlangen auf den Fahrstreifen gebildet haben (StVO § 7, Abs. 2). Bei solch einem Kolonnenverkehr darf rechts schneller gefahren werden als links. Allerdings dürfen Fahrzeuge stehende oder langsam fahrende Fahrzeuge auf dem linken Fahrstreifen nur „mit geringfügig höherer Geschwindigkeit und mit äußerster Vorsicht rechts überholen“ (StVO § 7, Abs. 2a). Das heißt laut aktueller Rechtsprechung: Bewegt sich eine Fahrzeugschlange auf der linken Spur nicht schneller als 60 km/h, dürfen Fahrzeuge auf der rechten Spur mit maximal 20 km/h höherer Geschwindigkeit vorbeifahren.

Außerdem ist rechts überholen sowohl auf dem Einfädelsstreifen bei einer Autobahneinfahrt oder beim Einfahren auf andere Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften erlaubt. Das gilt auch im Bereich eines Autobahnkreuzes beim Abbiegen, sobald Breitstreifen-Markierungen auf der Fahrbahn vorhanden sind (StVO § 7a, Abs. 1 und 2). Anders sieht es dagegen auf Ausfädelsstreifen aus, über die man von einer Schnellstraße abfährt. Lediglich, wenn der Verkehr auf dem durchgehenden Fahrstreifen stockt oder steht, darf hier „mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht überholt werden“ (StVO § 7a, Abs. 3).

Ausnahmen innerorts

Sind innerhalb einer geschlossenen Ortschaft mehrere Fahrstreifen für eine Richtung vorhanden, darf man den Fahrstreifen frei wählen und mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen ebenfalls rechts an anderen Fahrzeugen vorbeifahren (StVO § 7, Abs. 3). „Dabei muss natürlich die Höchstgeschwindigkeit eingehalten werden“, sagt Harrer. Erlaubt ist das Vorbeifahren rechts auch, wenn ein Fahrzeug links blinkt und sich zum Linksabbiegen eingeordnet hat (StVO § 5, Abs. 7), beim Überholen einer Straßenbahn (StVO § 5, Abs. 7), vor Ampeln (StVO § 37, Abs. 4) und wenn sich Fahrzeuge bei Pfeilmarkierungen (Zeichen 297) in verschiedene Richtungen eingeordnet haben (Anlage 2 StVO Anlage 2 zu § 41, Abs. 1 – Abschnitt 9, 70). Eine Ausnahme gibt es



Presse-Information

auch für Rad- und Mofafahrer: Sie dürfen, wenn ausreichend Raum vorhanden ist, wartende Fahrzeuge auf dem rechten Fahrstreifen „mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht“ (StVO § 7, Abs. 8) rechts überholen. **ARCD**

Diese Meldung hat 3.055 Zeichen. Abdruck honorarfrei. Wir freuen uns über ein Belegexemplar.

Hinweis für Redaktionen: Das Bild kann unter <https://www.arcd.de/presse> in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Nachdruck aller Bilder zur redaktionellen Berichterstattung honorarfrei mit Vermerk „Foto: ARCD“.

Bildunterschrift: Rechts überholen ist in bestimmten Fällen erlaubt – zum Beispiel bei Stau auf der Autobahn. Foto: ARCD

Wenn Sie weiteres Bildmaterial oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf:

Silvia Schöniger
Pressestelle

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e.V.
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim

Tel.: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 182
Fax: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 190
E-Mail: presse@arcd.de

Wenn Sie diesen Dienst abbestellen möchten, senden Sie eine E-Mail an presse@arcd.de.

Über den ARCD

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V. ist als moderner Mobilitätsclub ein leistungsfähiger, serviceorientierter und unabhängiger Dienstleister, der die persönliche und individuelle Betreuung seiner Mitglieder in den Mittelpunkt stellt. Diesen bietet er lückenlose Schutzbriefleistungen in ganz Europa sowie den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres – bei Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung ohne finanzielle Obergrenze nach Anruf in der rund um die Uhr besetzten ARCD Notrufzentrale. Der Club bietet vielfältige und exklusive touristische Leistungen und unterstützt seine Mitglieder bei vielen Schadenfällen durch eine spezielle ARCD Clubhilfe. Als Gründungsmitglied des Verbundes Europäischer Automobilclubs EAC mit Büro in Brüssel engagiert sich der ARCD aktiv in allen Fragen der Verkehrssicherheit im Sinne seiner Mitglieder.

